



**Landgericht
Hannover**

Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

**Keen Law Rechtsanwalts GmbH
Märkisches Ufer 38/40
10179 Berlin**

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

4 O 391/24

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
131/25

Durchwahl
0511-347 2079

Datum
10.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Lukau
Justizangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Hinweise zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Dienstgebäude
Volgersweg 65
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis
12.00 Uhr

Telefon
0511 / 347 0
Telefax

Hinweise zu **Parkmöglichkeiten**, zur **Barrierefreiheit** des Dienstgebäudes, zum **elektronischen Rechtsverkehr** und zu möglichen **Zugangsbeschränkungen** finden Sie im Internet unter www.landgericht-hannover.niedersachsen.de.

Bankverbindung
Zahlungsempfänger: Niedersächsische
Landeshauptkasse
IBAN: [REDACTED]
BIC: NOLADE2HXXX
INFOService Niedersächsische Justiz
0800 1112021 (Allgemeine Fragen zur
Justiz, keine Rechtsberatung)
infoservice@justiz.niedersachsen.de



Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

4 O 391/24

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Keen Law Rechtsanwalts GmbH, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 4. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Berkner als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 12.11.2025 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**

3. **Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**
4. **Der Streitwert wird auf 13.147,92 € festgesetzt.**

Tatbestand:

Die Klägerin, ein Rechtsschutzversicherer, nimmt den beklagten Rechtsanwalt aus übergegan-
mer) aufgrund einer behaupteten Pflichtverletzung in Anspruch.

Der Versicherungsnehmer erwarb mit Kaufvertrag vom 23. Mai 2013 ein Neufahrzeug des Typs Seat Alhambra 2.0 TDI. In das Fahrzeug war ein von der Volkswagen AG hergestellter Motor des Typs EA 189 verbaut. Der Motortyp enthält eine Software, welche auf dem Prüfstand vom regulären Abgasrückführungsmodus 0 in den stickoxid-optimierten Modus 1 wechselt (Umschaltlogik).

Ab September 2015 wurde – ausgehend von einer Pressemitteilung der Volkswagen AG vom 22. September 2015 – über den Diesel-Skandal betreffend Motoren vom Typ EA 189 in den nationalen und internationalen Medien ausführlich berichtet. Zeitgleich mit der Pressemitteilung veröffentlichte die Volkswagen AG eine aktienrechtliche ad hoc-Mitteilung und informierte ihre Vertragshändler und Servicepartner über den Umstand, dass Fahrzeuge mit dem Motortyp EA 189 über die beschriebene Umschaltlogik verfügen. Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 waren im Jahr 2015 von einer Rückrufaktion des Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) betroffen.

Im Jahr 2016 wurde der Versicherungsnehmer über die Betroffenheit seines Fahrzeugs von einem Rückruf des KBA informiert. Das angebotene Software-Update ließ der Versicherungsnehmer am 04. September 2017 aufspielen.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin beauftragte den Beklagten als Rechtsanwalt mit der Geltendmachung von Ansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. „Diesel-Abgasskandal“.

Die Klägerin erteilte Deckungszusage für ein Klageverfahren gegen die Volkswagen AG. Der Beklagte reichte für den Versicherungsnehmer mit Schriftsatz vom 14. Juli 2020 (Anlage K 1, Bl. 32 ff. d. A.) Klage zum Landgericht Stuttgart ein. Die Volkswagen AG ließ die zunächst erhobene Einrede der Verjährung fallen, woraufhin der Klage mit Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 06. November 2020 (Anlage K 2, Bl. 19 ff. d. A.) ganz überwiegend unter Berücksichtigung eines angepassten Abzugs für Nutzungsvorteile stattgegeben wurde. Die Volkswagen AG legte gegen dieses Urteil Berufung ein und erhob in der Berufungsinstanz erneut die Einrede der Verjährung. Das Oberlandesgericht Stuttgart änderte nach mündlicher Verhandlung am 29. September 2022 das landgerichtliche Urteil ab und wies die Klage ab mit der Begründung, Ansprüche nach § 826 BGB seien verjährt und ein Anspruch gemäß § 852 BGB bestehe nicht (Urteil vom 21. Oktober 2022, Anlage K 3, Bl. 14 ff. d. A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, die Rechtsverfolgung im Vorprozess sei bereits bei Klageeinreichung aufgrund der Verjährung des Anspruchs aus § 826 BGB und des Nichtbestehens eines Anspruchs aus § 852 BGB gegen Volkswagen AG aussichtslos gewesen. Die Rechtslage sei

seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17. Dezember 2020 (VI ZR 739/20) abschließend geklärt gewesen.

Bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Prozessrisiken wäre es nicht zu einer Mandatierung des Beklagten zur Klageeinreichung gekommen.

Der Beklagte hätte die Klage jedenfalls vor Durchführung der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz am 29. September 2022 zurücknehmen müssen.

Die Klägerin behauptet, sie haben Gerichtskosten und Anwaltsgebühren in Höhe von insgesamt 13.147,92 € gezahlt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klagepartei 3.147,92 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Es habe der damaligen Prozesstaktik der Volkswagen AG entsprochen, die Verjährungseinrede entweder nicht zu erheben oder wieder fallen zu lassen, um ihr ungünstige Entscheidungen zu § 852 BGB zu verhindern. Dieses Vorgehen sei zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess daher erwartbar gewesen.

Der Beklagte habe die Klage vor der Berufungsverhandlung nicht zurücknehmen können, da eine Klagerücknahme zwingend zu einer Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers geführt hätte und die hier gebotene Anwendung von § 97 Abs. 2 ZPO dann nicht in Betracht gekommen wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht kein, auf sie nach § 86 Abs. 1 VVG übergegangener, Schadensersatzanspruch gegenüber dem Beklagten aus dem zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Anwaltsvertrag gemäß §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB zu.

1.

Die Klägerin hat schon das Vorliegen einer Pflichtverletzung des Beklagten nicht dargetan.

a)

Maßgeblich ist hier, ob der Beklagte seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat.

aa)

Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Anwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziel zu führen geeignet sind, und Nachteile für den Auftraggeber zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist (st. Rspr des BGH, vgl. Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, juris; Urteil vom 01. März 2007 - IX ZR 261/03 – juris; Urteil vom 21. Juni 2018 - IX ZR 80/17 – juris).

Auch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtlichen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen (vgl. BGH, Urteil vom 10. Mai 2012 - IX ZR 125/10, BGHZ 193, 193). Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.). In welchem Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der jeweils aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt für die Erfüllung der dem Rechtsanwalt obliegenden vertraglichen Aufgaben überragende Bedeutung zu. Deshalb hat er seine Hinweise, Belehrungen und Empfehlungen in der Regel danach auszurichten, dies sogar dann, wenn er die Rechtsprechung für unzutreffend hält (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

Diese Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

bb)

Ausgangspunkt der Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der bei pflichtgemäßem Handeln des Rechtsanwalts zu erteilenden Beratung.

Die Annahme der Aussichtslosigkeit unterliegt dabei hohen Anforderungen. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, a.a.O.).

cc)

Davon ausgehend hatte sich die Beratung des Beklagten entgegen der Ansicht der Klägerin nicht daran auszurichten, dass für die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine oder nur geringe Erfolgsaussichten bestanden. Denn die Rechtsverfolgung war bei Klageeinreichung weder rechtlich noch tatsächlich aussichtslos. Die Erfolgsaussichten waren auch nicht lediglich gering, sondern vielmehr offen.

Bei Einreichung der Klage vom 14. Juli 2020 und bis zum Abschluss der ersten Instanz mit Urteil vom 06. November 2020 lagen weder zur Verjährung deliktischer Ansprüche gegen die Volkswagen AG noch zu § 852 BGB Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vor.

In der Rechtsprechung der Instanzgerichte war umstritten, unter welchen Voraussetzungen die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von Erwerbern beginnt, die einen mit einer Abschaltanlage ausgestatteten Diesel-PKW erworben haben. Die unteren Instanzen urteilten unterschiedlich zur Frage, ob die Verjährung zum Schluss des Jahres 2018 oder später eintritt (für späteren Verjährungseintritt z. B. OLG Stuttgart, Urteil vom 30. April 2020 – 7 U 470/19 –, juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 21. Februar 2020 – 6 U 286/19 –, juris). So entschieden die vom Beklagten auf Seite 8 f. der Klageerwiderung aufgezählten Gerichte, dass eine Klageerhebung nicht vor dem Jahr 2017 zumutbar war, weswegen die Verjährung frühestens mit Ablauf des Jahres 2020 eintrat.

Der Bundesgerichtshof entschied erstmals mit Urteil vom 17. Dezember 2020 - VI ZR 739/20 - juris, wann die Verjährung bei festgestellter positiver Kenntnis des Käufers eintritt. Mit Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20 –, juris, klärte der Bundesgerichtshof erstmals die Verjährungsvoraussetzungen der Annahme grob fahrlässiger Unkenntnis im Zusammenhang mit der Verjährung von Schadenersatzansprüchen im Dieselskandal.

Zu § 852 Satz 1 BGB wurde in der obergerichtlichen Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass im Falle des – wie hier - Erwerbs eines Neuwagens § 852 BGB auch dann Anwendung findet, wenn der Geschädigte das Fahrzeug nicht direkt von dem schädigenden Hersteller, sondern über einen Vertragshändler erworben hat (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 09. März 2021 - 10 U 339/20 -, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 19. November 2021 – 3 U 350/20 –, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 31. März 2021 - 7 U 1602/20 -, juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 22. April 2021 - 14 U 225/20 -, juris).

Die erste - einen Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB verneinende - Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage erging mit Urteil vom 10. Februar 2022 – VII ZR 679/21 –, juris. Mit weiterem Urteil vom 14. Juli 2022 – VII ZR 422/21 –, juris, stellte der Bundesgerichtshof erst-

mals klar, dass ein Anspruch des Geschädigten nach § 852 Satz 1 BGB gegen den Motorhersteller regelmäßig auch dann ausscheidet, wenn der Geschädigte das Fahrzeug als Neuwagen erworben hat.

Da die streitentscheidenden Fragen bei Klageerhebung im Jahr 2020 noch nicht höchstrichterlich durch den Bundesgerichtshof geklärt waren, war die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen gegenüber der Volkswagen AG nicht aussichtslos. Im Hinblick auf die aufgezeigte Instanzrechtsprechung waren die Erfolgsaussichten vielmehr offen.

Im Rahmen einer pflichtgemäßen Beratung hatte deshalb der Beklagte den Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass die Erfolgsaussichten offen waren, nicht aber von der Rechtsverfolgung wegen Erfolglosigkeit oder nur geringer Erfolgsaussicht abzuraten. Dass der Beklagte dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, wird von der Klägerin nicht behauptet.

Die Klage im Vorprozess war erfolgreich.

dd)

Da nicht der Versicherungsnehmer, sondern die Volkswagen AG Berufung eingelegt hatte, kommt eine Pflichtverletzung des Beklagten hinsichtlich der Einleitung des Berufungsverfahrens nicht in Betracht.

Eine Pflichtverletzung des Beklagten dahingehend, dass er dem Versicherungsnehmer nicht vor der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz am 29. September 2022 zur Rücknahme der Klage geraten hat, scheidet ebenfalls aus.

Zwar hatte die Volkswagen AG in der Berufungsinstanz die Einrede der Verjährung erneut erhoben und waren durch die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Verjährungsvoraussetzungen höchstrichterlich geklärt (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 – VI ZR 739/20 -, a.a.O.; BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – VI ZR 1118/20 -, a.a.O.). Der Anspruch des Versicherungsnehmers war demnach verjährt. Der Beklagte durfte unter Verweis auf die in der Duplik auf Seite 13 f. (Bl. 209 f. d. A.) zitierte obergerichtliche Rechtsprechung auch nicht davon ausgehen, dass das Oberlandesgericht Stuttgart einen unwiderrufbaren Verzicht auf die Verjährungseinrede annehmen werde. Denn noch vor der Berufungsverhandlung am 29. September 2022 hatte der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 10. Februar 2022 – VII ZR 679/21 –, juris, entschieden, dass das Fallenlassen der Verjährungseinrede selbst dann, wenn es ausschließlich dem Zweck gedient haben sollte, eine Entscheidung über einen Anspruch aus § 852 BGB zu verhindern, keinen Rückschluss auf einen Verzichtswillen zulässt. Mit Beschluss vom 16. Mai 2022 – VIa ZR 56/21 –, juris, und damit ebenfalls noch vor der Berufungsverhandlung hatte der Bundesgerichtshof weiter entschieden, dass das Fallenlassen der Verjährungseinrede in der ersten Instanz und deren erneute Erhebung in der Berufungsinstanz auch nicht rechtsmissbräuchlich ist.

Höchstrichterlich geklärt war noch vor der Berufungsverhandlung außerdem, dass dem Versicherungsnehmer kein Restschadensanspruchs aus § 852 Satz 1 BGB zusteht (vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 2022 – VII ZR 679/21 –, a.a.O.; BGH, Urteil vom 14. Juli 2022 – VII ZR 422/21 –, a.a.O.).

Der Beklagte musste dem Versicherungsnehmer gleichwohl keine Klagerücknahme nahelegen.

Zwar war es entgegen der Ansicht des Beklagten nicht deshalb erforderlich, von einer Klagerücknahme abzusehen, um dem Versicherungsnehmer eine kostenmäßige Besserstellung gemäß § 97 Abs. 2 ZPO zu ermöglichen. Denn es wäre zu erwarten gewesen, dass das Berufungsgericht § 97 Abs. 2 ZPO auch ohne streitige Entscheidung, nämlich bei einer Klagerücknahme im Rahmen der Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO berücksichtigen würde.

Gemäß § 97 Abs. 2 ZPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens der obsiegenden Partei aufzuerlegen, soweit sie aufgrund eines neuen Vorbringens obsiegt hat, das sie in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war. Das gilt auch, wenn die Beklagte deshalb obsiegt, weil sie in der Berufungsinstanz die Einrede der Verjährung erhebt (vgl. BeckOK ZPO/Jaspersen, 58. Ed. 1.9.2025, ZPO § 97 Rn. 25).

§ 97 Abs. 2 ZPO ist nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur auch im Rahmen einer Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 4 Satz 1 ZPO als anderer Grund im Sinne des § 269 Abs. 3 Satz 2 Fall 2 ZPO zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. November 2018 – XI ZB 9/17 –, juris mwN.; BeckOK ZPO/Bacher, 58. Ed. 1.9.2025, ZPO § 269 Rn. 12a). Denn wenn bei einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung durch Urteil die Kosten des Berufungsverfahrens nach § 97 Abs. 2 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen sind, ist es bei einer Klagerücknahme in der Berufung nicht gerechtfertigt, den Kläger mit Kosten zu belasten, die durch ein vermeidbares Rechtsmittelverfahren entstanden sind; der Kläger hat dann nur die Kosten der ersten Instanz zu tragen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 1. Dezember 2016 – 16 U 209/14 –, juris; OLG Köln, Beschluss vom 23. März 2015 – II-4 UF 142/14 –, juris; OLG Nürnberg, Beschluss vom 21. Juni 2012 – 4 U 1713/11 –, juris).

Eine Klagerücknahme hätte deshalb nicht zu einer kostenmäßigen Schlechterstellung des Versicherungsnehmers geführt. Eine Klagerücknahme hätte andererseits und entgegen der Ansicht der Klägerin aber auch nicht zu einer kostenmäßigen Besserstellung des Versicherungsnehmers geführt.

Es machte für die Höhe der vom Versicherungsnehmer – erwartungsgemäß - zu tragenden Kosten vielmehr schlicht keinen Unterschied, ob der Beklagte die Klage zurücknahm oder eine streitige Entscheidung ergehen ließ.

Sowohl bei einer Klagerücknahme als auch bei einer Klageabweisung durch Urteil durfte der Beklagte davon ausgehen, dass das Berufungsgericht bei der Kostenentscheidung § 97 Abs. 2 ZPO anwendet.

So hat das Oberlandesgericht Stuttgart mit Urteil vom 17. August 2022 – 3 U 165/21 –, juris, in einem gleich gelagerten Fall der Beklagten die Kosten des Berufungsverfahrens gemäß § 97 Abs. 2 ZPO im Hinblick auf die in zweiter Instanz wieder aufgenommene Verjährungseinrede auferlegt. Vor der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart im hiesigen Fall waren desweiteren veröffentlicht die Urteile des Oberlandesgericht Oldenburg (Urteil vom 6. Februar 2020 – 14 U 202/19 –, juris) und des Oberlandesgerichts Koblenz (Urteil vom 15. Juni 2021 – 3 U 183/21 –, juris), ausweislich derer in gleich gelagerten Konstellationen ebenfalls die Beklagte die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen hatte. Soweit das Oberlandgericht Köln mit Urteil vom 7. November 2023 – 3 U 23/23 –, juris, die Anwendbarkeit von § 97 Abs. 2 ZPO ablehnte, war diese Entscheidung erst nach Abschluss des Streitgegenständlichen Berufungsverfahrens ergangen und konnte deshalb vom Beklagten nicht berücksichtigt werden.

Da § 97 Abs. 2 ZPO sowohl bei einer Klagerücknahme als auch bei einer Klageabweisung anzuwenden gewesen wäre und der Versicherungsnehmer in beiden Fällen nur mit den Kosten

der ersten Instanz zu belasten gewesen wäre, musste der Beklagte im Kosteninteresse des Versicherungsnehmers weder die Klage zurücknehmen (so die Klägerin) noch von einer Klagerücknahme absehen (so der Beklagte).

ee)

Da bereits nach Vorstehendem dem Beklagten weder hinsichtlich der Erhebung der Klage noch hinsichtlich der unterbliebenen Klagerücknahme im Berufungsverfahren eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist, kommt es auf das weitere Vorbringen des Beklagten im nachgelassenen Schriftsatz vom 26. November 2025 zum Thermofenster und die hierzu mittlerweile vorliegende gefestigte Rechtsprechung der Kammern des Landgerichts Hannover nicht mehr an.

Einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung im Hinblick auf das nachgelassene Vorbringen bedurfte es nicht, weil dieses für die Entscheidung nicht berücksichtigt wurde.

Ungeachtet dessen hat die Klägerin selbst in ihrer Klage darauf verwiesen, dass sich der Beklagte im Vorprozess auf das Vorhandensein einer temperaturabhängigen Abschaltvorrichtung in Gestalt eines Thermofensters berufen hatte, welches mit dem Update aufgespielt worden sei und dazu geführt habe, dass eine Abgasreinigung nur bei Temperaturen zwischen 15 und 32 Grad Celsius funktioniere.

Ob es sich bei dem Thermofenster um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handelte, war aber weder im Jahr 2020 noch 2022 höchstrichterlich geklärt.

Sowohl das Oberlandesgericht Celle als auch das Kammergericht gehen davon aus, dass die Rechtslage hinsichtlich der Frage, ob ein Schadenersatzanspruch wegen der Verwendung eines Thermofensters besteht, bis zur Entscheidung des EuGH vom 21. März 2023 (Az. C-100/21) als offen zu betrachten war (vgl. OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 05. September 2025, Az. 3 U 163/24, n. v., und KG, Hinweisbeschluss vom 18. September 2025, Az. 7 U 40/25, n. v.).

2.

Unterstellt man entgegen Ziffer 1. a) cc) gleichwohl eine Verletzung der dem Beklagten obliegenden Beratungspflicht im Hinblick auf die Erfolgsaussicht bei Klageerhebung, fehlt es jedenfalls an dem erforderlichen Ursachenzusammenhang zwischen der – unterstellt - fehlerhaften Beratung und dem klägerseits geltend gemachten Schaden.

Denn die Klägerin hat nicht dargetan und unter Beweis gestellt, wie sich der Versicherungsnehmer im Falle pflichtgemäßer Beratung verhalten hätte.

a)

Fällt dem Rechtsanwalt eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Beratungspflicht zur Last, kommt es darauf an, wie sich der Mandant im Falle pflichtgemäßer Unterweisung verhalten hätte. Insoweit kann von Bedeutung sein, ob der Mandant eine Rechtsschutzversicherung unterhält.

Bestanden im Falle pflichtgemäßer Aufklärung mehrere in vergleichbarer Weise erfolgversprechende Handlungsmöglichkeiten oder war das Ausmaß der zu erteilenden Risikohinweise gering, kommt die Annahme des Anscheinsbeweises in der Regel nicht in Betracht. Anders liegt

der Fall, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung derart risikobehaftet war, dass der pflichtgemäß handelnde Rechtsanwalt von dieser abzuraten hatte. Das Gericht muss dabei in seine Überlegungen auch einbeziehen, ob das Risiko des Mandanten, im Falle einer Niederlage die Kosten des Rechtsstreits tragen zu müssen, durch einen bestehenden Deckungsanspruch aus einer Rechtsschutzversicherung oder eine bereits vorliegende Deckungszusage herabgemindert war (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.). Es entspricht dem Erfahrungswissen, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgang einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Ist das Kostenrisiko durch eine bestandsfeste Deckungszusage sogar weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen, den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen. Ob sich der Mandant im konkreten Einzelfall für die Rechtsverfolgung entschieden hätte, ist für die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises ohne Bedeutung. Maßgeblich ist, dass aus der Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten das Absehen von der Rechtsverfolgung nicht eindeutig nahegelegen hätte. Dann greift der Anscheinsbeweis nicht ein und ist der Anspruchsteller darauf angewiesen, die nach dem Maßstab des § 287 ZPO notwendige Überzeugung des Tatrichters von einem beratungsgerechten Verhalten des Mandanten auf andere Weise herbeizuführen (BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.). Die Wirkungen des versicherungsvertraglichen Kostenschutzes auf die Frage des Eingreifens des Anscheinsbeweises finden jedoch ihre Grenze, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war (BGH, Urteil vom 16. September 2021 - IX ZR 165/19, a.a.O.).

b)

Vorliegend scheidet das Eingreifen eines Anscheinsbeweises aus, weil, wie dargelegt, die Erfolgsaussichten nicht objektiv aussichtslos, sondern offen waren. Es hätte der Klägerin obliegen, darzulegen und zu beweisen, dass der Versicherungsnehmer sich bei der tatsächlich geschuldeten Beratung über offene Erfolgsaussichten gegen das Klageverfahren entschieden hätte. An entsprechendem Sachvortrag fehlt es.

Die Klägerin behauptet für den Fall der Annahme zumindest geringer Erfolgsaussichten, die nach ihrer Auffassung bei weit unter 1 % gelegen hätten, dass der Versicherungsnehmer auch bei einer diesbezüglichen Aufklärung von einer Rechtsverfolgung abgesehen hätte. Die Frage, ob der Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Risikoaufklärung über die – nach der Behauptung der Klägerin – nur geringen Erfolgsaussichten tatsächlich die Rechtsverfolgung unterlassen hätte, ist indes für die Streitentscheidung hier irrelevant (vgl. KG, Hinweisbeschluss vom 18. September 2025, Az. 7 U 40/25, n. v.).

II.

Mangels Hauptforderung besteht kein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Berkner
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Keen Law Rechtsanwälte

Verkündet am 11.12.2025

Lukau, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte